

Betriebsvereinbarung:

Ausgleichszeiträume der Arbeitszeit

Die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,,
– Arbeitgeberin –
und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende,,
– Betriebsrat –
vereinbaren:

Die Arbeitgeberin zeichnet Wochentag, Beginn und Ende der Arbeitszeit der Arbeitnehmer/innen im Sinne BetrVG § 5 auf. Ist nichts anderes vermerkt, gilt die erfasste Spanne der Anwesenheit als Arbeitszeit.

1. Gesetzliche Ausgleichszeiträume

- (1) Verkürzungen der 11-stündigen Ruhezeit im Anschluss an die werktägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden werden bis zum Ablauf der folgenden Kalendertags durch Verlängerung einer Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden ausgeglichen (§ 5 Abs. 2 ArbZG).
- (2) Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer/innen (§ 2 ArbZG) kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, falls mit Bezug auf den Zeitraum der vorausgehenden drei Kalenderwochen bis zum Ablauf der folgenden im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 6 Abs. 2 ArbZG). Die Arbeitgeberin teilt den betroffenen Arbeitnehmern/innen mit, falls sie so unter diesen Schutz fallen. Sie fügt im Dienstplan dem Namen ein „N“ hinzu oder listet Namen mit Schutzhinweis separat zu jedem Plan an.
- (3) Die werktägliche Arbeitszeit der übrigen Arbeitnehmer/innen kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, falls die Arbeitgeberin sicherstellt, dass innerhalb jedes am Montag beginnenden (gleitenden) 24-Wochen-Bezugszeitraums (EuGH 11.04.2019 C-254/18) im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 ArbZG).
- (4) Die zulässige Höchstarbeitszeit wird im Plan und Ist ausgewiesen. Sie ist durch bezahlte Urlaubs- und Krankheitszeiten in der Spanne vom Tag nach dem letzten bis zum Tag vor dem ersten, an dem ansonsten eine Arbeitspflicht bestünde, vermindert (EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG Artikel 16). Dazu bleiben bei ihrer Berechnung je Werktag acht Stunden unberücksichtigt. [Alternativ: Dazu werden bei ihrer Berechnung neutralisierend je Werktag acht Stunden wie Arbeitszeit gewertet.]
- (5) Die Arbeitgeberin überwacht zeitnah, ob bei unverändertem Plan die gesetzlich höchstzulässige Grenze der Arbeitszeit im Ausgleichszeitraum überschritten würde. Sie legt in diesen Fällen dem Betriebsrat zeitnah Maßnahmen zur entsprechenden Freistellung von geplanter Arbeitszeit (Freizeitausgleich gekennzeichnet mit "sFA") zur Mitbestimmung vor.

2 Vertragliche Ausgleichszeiträume

- (1) Die regelmäßige Zeitschuld wird am Ende jedes sich über vier Wochen spannenden Schichtplanturnus gegen die abgeforderte regelmäßige Arbeitszeit saldiert ausgeglichen und ausgewiesen.
- (2) Fehlt ein Schichtplan und ein gesondert festgelegter Ausgleichszeitraum, wird die Zeitschuld zum Abschluss jeder Kalenderwoche saldiert.

3 Beginn der Ausgleichszeiträume (Turnusse)

Die unter 1) Buchst. c und d beginnen erstmals am Montag, den um 00:00 Uhr. Bei ausschließlichem Einsatz in Nachtschichten beginnt bzw. endet der Ausgleichszeitraums statt um 00:00 um 12:00 Uhr. Mit dem Ende eines Turnus schließt ein folgender an.

....., den

Geschäftsführer

Vorsitzende des Betriebsrates